

FAQ

zur Bestandserhebung über Direktinvestitionen

Die Bestandsstatistik über Direktinvestitionen gibt Auskunft über die grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen ab 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Sie zeigt somit die Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft auf. Die Informationen gehen auch in andere außenwirtschaftliche Statistiken wie z.B. die Zahlungsbilanzstatistik (Erträge aus Beteiligungen) oder den Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland ein.

I. Fragen zur Meldepflicht

- 1) Wer ist meldepflichtig?2
- 2) Welche Angaben müssen gemacht werden?2
- 3) Bis wann muss die Meldung abgegeben werden?2
- 4) Auf welchem Weg kann die Meldung übermittelt werden?2
- 5) Kann beim Fehlen einiger Daten bzw. Bilanzen auch eine Teilmeldung abgegeben werden?3
- 6) Wie kann der Bundesbank mitgeteilt werden, dass keine Meldepflicht besteht?3
- 7) Kann eine Fristverlängerung beantragt werden?3

II. Detailfragen zu den Meldepositionen

- 8) Wer ist „Ausländer“ bzw. „Inländer“ nach den außenwirtschaftlichen Meldevorschriften? 3
- 9) Was ist der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen?..... 4
- 10) Sind in der „Anlage K 4“ zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Daten und Angaben über den ausländischen Anteilseigner zu melden?..... 4
- 11) Sind bei den „Blättern 2“ der „Anlage K 3“ zur AWV die Daten in Euro oder Landeswährung anzugeben? 4
- 12) Welche Rechnungslegungsvorschriften sind für die Bilanzpositionen maßgebend?..... 4
- 13) Können auch konsolidierte Jahresabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse eingereicht werden? 4
- 14) Ist bei der „Zahl der Beschäftigten“ das Vollzeitäquivalent oder die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten („Köpfe“) einzutragen? 5

I. Fragen zur Meldepflicht

1) Wer ist meldepflichtig?

Gemäß § 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. § 64 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind alle in Deutschland ansässigen Unternehmen und Privatperson (Direktinvestoren), die im Ausland eine Beteiligung an einem Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt) von 10 % oder mehr halten, meldepflichtig. Ebenso meldepflichtig gemäß § 11 AWG i.V.m. § 65 AWV ist jedes in Deutschland ansässige Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt), an dem ein ausländischer Investor (oder mehrere) mit 10 % oder mehr beteiligt ist (sind). In beiden Fällen besteht eine Meldefreigrenze in Höhe von (ggf. umgerechnet) 3 Millionen Euro bezüglich der Bilanzsumme des jeweiligen Direktinvestitionsobjekts.

2) Welche Angaben müssen gemacht werden?

Wenn eine Meldepflicht vorliegt, müssen die Meldeformulare: Anlage K 3 Blatt 1 und Blatt 2 (bei Beteiligungen an Unternehmen im Ausland) und/oder: Anlage K 4 Blatt 1 und Blatt 2 (bei Beteiligungen von ausländischen Investoren an Unternehmen in Deutschland) ausgefüllt werden. Dabei ist zu beachten, dass alle relevanten „darunter-Positionen“ (auch in der zweiten und / oder dritten Spalte des „Blattes 2“) ausgefüllt werden.

3) Bis wann muss die Meldung abgegeben werden?

Die Meldung muss spätestens 6 Monate nach dem Stichtag, zu dem ein meldepflichtiges Unternehmen (als Direktinvestor oder als Direktinvestitionsobjekt; vgl. Frage 1) die Bilanz erstellt hat, bei der Deutschen Bundesbank/Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik in Mainz eingegangen sein. Bei Privatpersonen, die sich als Direktinvestoren an ausländischen Investitionsobjekten beteiligt haben, gilt der 31. Dezember eines jeden Jahres als Meldestichtag; somit haben diese bis Ende Juni des Folgejahres ihre Meldungen einzureichen.

4) Auf welchem Weg kann die Meldung übermittelt werden?

Die Meldung ist elektronisch über den datensicheren Übertragungsweg „Bundesbank-ExtraNet“ zu übermitteln. Im Rahmen dieses Übertragungsweges stehen das „AMS“ (Allgemeines Meldeportal Statistik) und der „ExtraNet-File-Transfer“, der für größere Datenmengen der geeignetere Einreichungsweg ist, zur Verfügung. Für die Einreichung der Meldungen via „ExtraNet-File-Transfer“ ist das XML-Dateiformat entsprechend der auf unserer Website veröffentlichten Formatbeschreibung verpflichtend. Die Formatbeschreibung ist auf unserer Internetseite unter folgendem Link verfügbar:

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/k3_k4_formatbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile

Bis 30.06.2019 können die K3- und K4-Meldungen auch noch ohne Ausnahmegenehmigung in Papierform – per Brief oder Fax – bei der Deutschen Bundesbank/Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik in Mainz eingereicht werden. (Briefanschrift: Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz; Fax: 06131 377 4711)

5) Kann beim Fehlen einiger Daten bzw. Bilanzen auch eine Teilmeldung abgegeben werden?

Ja, falls eine Datenbeschaffung kurzfristig nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine unvollständige Meldung eingereicht werden. Dabei muss aber erkennbar sein, welche Daten bzw. „Blätter 2“ noch fehlen und später (mit Angabe eines Liefertermins) nachgeliefert werden.

6) Wie kann der Bundesbank mitgeteilt werden, dass keine Meldepflicht besteht?

Eine Fehlanzeige oder eine formlose schriftliche Nachricht mit Erläuterung an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik in 55148 Mainz genügt. Formulare für Fehlanzeigen stehen auf der Website der Bundesbank zur Verfügung (https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft_Formular_Center/aussenwirtschaft_formular_center.html).

7) Kann eine Fristverlängerung beantragt werden?

Ja, in Ausnahmefällen kann schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die „K3“-/„K4“-Meldung beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden (E-Mail: szawstat-k3k4@bundesbank.de; Briefanschrift: Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz; Fax: 06131 377 4711).

II. Detailfragen zu den Meldepositionen

8) Wer ist „Ausländer“ bzw. „Inländer“ nach den außenwirtschaftlichen Meldevorschriften?

Die Begriffe „Ausländer“ und „Inländer“ stellen nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern auf den Unternehmenssitz bzw. Wohnsitz einer Privatperson. So ist beispielsweise ein ständig im Ausland lebender Deutscher ein Ausländer; ein ständig in Deutschland lebender Ausländer ist „Inländer“.

9) Was ist der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen?

Unter unmittelbaren Beteiligungen sind direkte grenzüberschreitende Beteiligungen zu verstehen. Sind die Investitionsobjekte, an denen eine direkte Beteiligung gehalten wird, ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligt, gelten Letztere als mittelbare Beteiligungen.

10) Sind in der „Anlage K 4“ zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Daten und Angaben über den ausländischen Anteilseigner zu melden?

Die Meldedaten über den ausländischen Anteilseigner umfassen nur den Namen und das Sitzland des Investors sowie gegebenenfalls das Land der Endeigentümer. Alle in den „Blättern 2“ geforderten Bilanzangaben beziehen sich auf das Unternehmen in Deutschland (= Direktinvestitionsobjekt) und nicht auf die Bilanz des ausländischen Anteilseigners.

11) Sind bei den „Blättern 2“ der „Anlage K 3“ zur AWV die Daten in Euro oder Landeswährung anzugeben?

Die „Blätter 2“ sind immer in der Währung auszufüllen, in der das Direktinvestitionsobjekt bilanziert.

12) Welche Rechnungslegungsvorschriften sind für die Bilanzpositionen maßgebend?

Die Bilanzpositionen der Direktinvestitionsobjekte im Ausland sind unter Anwendung der Bewertungsstandards der jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften zu melden. Sind diese im Einzelfall nicht verfügbar, kann auch auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften (IFRS bzw. IAS, US GAAP) gemeldet werden. Bei Angaben in den Meldungen über ausländische Direktinvestitionen in Deutschland (Meldung „K 4“) sind ausschließlich die deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) zugrunde zu legen.

13) Können auch konsolidierte Jahresabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse eingereicht werden?

Zur Erstellung der „K 4“-Meldung sind immer Einzelabschlüsse heranzuziehen.

Die „K 3“-Meldung darf nur dann auf Basis von konsolidierten Jahresabschlüssen erstellt werden, wenn die Informationen aus Einzelabschlüssen nicht beschafft werden können, weil die jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften die Erstellung von Einzelabschlüssen nicht vorschreiben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Meldungen ausschließlich auf Unternehmen in demselben Sitzland und demselben Wirtschaftszweig beziehen.

14) Ist bei der „Zahl der Beschäftigten“ das Vollzeitäquivalent oder die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten („Köpfe“) einzutragen?

Für die „Zahl der Beschäftigten“ ist immer das Vollzeitäquivalent einzutragen. Beschäftigt ein Unternehmen am Bilanzstichtag beispielsweise zehn Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von 50 %, so sind fünf Arbeitskräfte anzugeben.